

## „Enterben“ Sie das Finanzamt (II)

Den eigenen Nachlass zu planen ist nicht einfach, vor allem wenn die Regelungen auch noch steuerlich optimal sein sollen. Das gilt insbesondere für das beliebte sogenannte Berliner Testament, denn hier bleiben vielfach Freibeträge ungenutzt und belasten – wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden – den Nachlass mit einer unnötig hohen Erbschaftsteuer. Dies soll das nachfolgende (vereinfachte) Beispiel verdeutlichen.

**Beispiel:** Das Zahnärzteehepaar Dr. Bettina und Dr. Paul Z. hat eine volljährige Tochter. In dem von ihnen errichteten Berliner Testament haben sich die Eheleute gegenseitig zu Erben eingesetzt und festgelegt, dass nach dem Tod des zuletzt versterbenden Elternteils die Tochter den gesamten Nachlass bekommen soll. Beide haben jeweils ein Vermögen von 1 Mio. EUR. Verstirbt einer der beiden, z. B. Paul, wird er allein von Bettina beerbt. Sie erhält von ihm ein Vermögen von 1 Mio. EUR, muss bei einem persönlichen Freibetrag von 500.000 EUR aber 500.000 EUR versteuern und darauf 15 % = 75.000 EUR Erbschaftsteuer zahlen. Der Freibetrag von 400.000 EUR, welcher der Tochter zusteht, geht verloren, da sie beim ersten Erbgang enterbt ist. Ihre Mutter hat nun ein Vermögen von ca. 1,9 Mio. EUR (1 Mio. EUR + ererbtes Vermögen abzüglich Erbschaftsteuer). Vererbt sie dieses Vermögen später ihrer Tochter, muss diese nach Abzug des Freibetrags von 400.000 EUR für 1,5 Mio. EUR 19 %, also 285.000 EUR Steuern zahlen.

Das Beispiel zeigt, dass der Freibetrag des zuerst versterbenden Elternteils gegenüber dem Kind durch ein Berliner Testament ungenutzt bleibt. Diese Testamentform ist ein wahrer „Freibetragsvernichter“. Außerdem schnellert der Steuersatz durch die Vereinigung der beiden

elterlichen Vermögen nach dem Tod des ersten Elternteils in die Höhe. Der Erbschaftsteuersatz steigt nämlich bei Eheleuten und Kindern progressiv von 7 auf bis zu 30 %, bei anderen Personen sogar auf bis zu 50 % an.

Trotz der steuerlichen Nachteile des Berliner Testaments ist seine Beliebtheit berechtigt, denn mit ihm lässt sich eine Regelung finden, nach der die Einsetzung der Eheleute als Erben und die Absicherung der Kinder gut kombiniert werden können.

**Achtung:** Manche ausländischen Rechtsordnungen lassen das Berliner Testament nicht zu. Dies gilt etwa für Spanien, Frankreich und Italien. Fragen Sie nach Alternativen, beispielsweise wenn Sie Ihren Ruhesitz nach Mallorca verlagern möchten.

Mit einigen Kniffen, die im Folgenden aufgezeigt werden, ist es möglich, die erbschaftsteuerlichen Nachteile des Berliner Testaments abzumildern.

### Nutzen Sie die Regelungen zum Pflichtteil

Enterbte Eheleute und Kinder haben einen Pflichtteilsanspruch. Beim Berliner Testament werden die Kinder in der Regel beim Tod des ersten Elternteils enterbt und bekommen dafür beim Tod des zweiten Elternteils das gesamte Erbe. Um sie daran zu hindern, nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil geltend zu machen, enthalten Berliner Testamente für diesen Fall „Strafklauseln“. Empfehlenswert ist es, die Strafklausel so zu modifizieren, dass sie nur gilt, wenn gegen den Willen des überlebenden Elternteils Anspruch auf den Pflichtteil erhoben wird. Macht dann das Kind nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil mit Zustimmung des überlebenden Elternteils geltend und stundet ihn bis zum Tod des überlebenden Eltern-

teils, hat das Kind so die Möglichkeit, seinen Freibetrag gegenüber dem zuerst verstorbenen Elternteil in Anspruch zu nehmen, ohne den überlebenden Elternteil zu belasten. Lassen Sie sich die Einzelheiten zu dieser interessanten Gestaltung von steuerlich versierten Fachleuten erläutern, damit sie auch im individuellen Fall wirklich gelingt.

### **(Risiko-)Lebensversicherung richtig abschließen**

Sichern Sie Ihre Familie durch eine (Risiko-)Lebensversicherung ab und kommt es zur Auszahlung der Versicherungssumme, unterliegt diese üblicherweise der Erbschaftsbesteuerung, weil der Versicherungsnehmer (und die versicherte Person) nicht mit der bezugsberechtigten Person, etwa dem Ehegatten oder dem Kind, identisch ist. Anders verhält es sich, wenn Versicherungsnehmer und bezugsberechtigte Person identisch sind.

**Beispiel:** Paul möchte seine Tochter für den Fall seines Versterbens mit einer Lebensversicherung absichern, weil sie sich noch in der Ausbildung befindet. Er schließt als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung ab, die bei seinem Tod fällig werden soll. Bezugsberechtigte Person ist seine Tochter. Verstirbt Paul, muss seine Tochter für die ausgezahlte Summe – nach Abzug des persönlichen Freibetrags – Erbschaftsteuer zahlen. Ist die ausgezahlte Summe geringer als der Freibetrag von 400.000 EUR und dieser noch nicht verbraucht, entsteht keine Steuerbelastung. Selbst wenn die Tochter aufgrund eines Berliner Testaments gegenüber dem Vater – wie im Beispiel oben – enterbt ist, kann sie trotzdem den Freibetrag nutzen. Er wird also in diesem Fall nicht durch das Berliner Testament vernichtet.

Die Erbschaftsteuer auf die ausgezahlte Versicherungssumme lässt sich aber auch ganz vermeiden, wenn die Versicherung nicht vom Vater, sondern – bei an-

sonsten gleichen Bedingungen – von der Tochter als Versicherungsnehmerin abgeschlossen wird. Da das Leben des Vaters dann ebenfalls versichert ist, wird die Versicherungssumme mit dessen Tod fällig, die Zahlung erfolgt aber an die Versicherungsnehmerin und unterliegt nicht der Erbschaftsteuer. Werden die Versicherungsprämien vom Vater übernommen, kann dies ggf. Schenkungsteuer auslösen. Daher sollte auch hier fachlicher Rat eingeholt werden, denn der Teufel steckt im Detail.

### **Nutzen Sie die persönlichen Freibeträge mehrfach**

Geldschenkungen, auch unter Eheleuten, unterliegen grundsätzlich der Schenkungsteuer, wenn sie die persönlichen Freibeträge übersteigen. Dabei werden Schenkungen der letzten 10 Jahre zusammengerechnet, d. h., die Freibeträge leben alle 10 Jahre neu auf. Der Freibetrag beläuft sich bei Eheleuten auf 500.000 EUR, bei Kindern auf 400.000 EUR, und zwar je Kind und Elternteil. Diese Regelung birgt manche interessante Gestaltungsmöglichkeit, die Sie nicht ungenutzt lassen sollten. Sie erfordert aber eine besonders langfristige Planung und kann selbstverständlich auch dann gewählt werden, wenn ein Berliner Testament errichtet worden und bereits ein Elternteil verstorben ist. Hier gilt aber ebenfalls: Lassen Sie sich dazu beraten, um optimale Ergebnisse zu erzielen.

#### **Johannes G. Bischoff**

*Prof. Dr. rer. pol. Steuerberater, vBP*

#### **Sabine Jäger**

*Dipl.-Oec., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge*

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte  
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln  
E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de), Internet: [www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)